



30-04.0  
30-15.5 Bon

3003 Bern, 25. Februar 2003  
(ersetzt Merkblatt vom 30. November 1999)

## M e r k b l a t t

betreffend

### Gewichtsänderungen

#### 1. Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt wurde erarbeitet durch eine Arbeitsgruppe der Kommission Technik (KT) der asa<sup>1</sup>. Die übrigen Mitglieder der Kommission wurden ebenfalls konsultiert.

##### 1.1. Ausgangslage:

Durch die LSVA hat das Gesamtgewicht (Fahrzeugausweis Feld 33) eine ganz neue, wirtschaftliche Bedeutung erhalten.

Mit der Einführung des neuen Artikel 9 Absatz 3<sup>bis</sup> SVG<sup>2</sup> und der Änderung von Artikel 7 Absatz 4 VTS auf den 1. April 2003 wird diesem Umstand Rechnung getragen. Es ist künftig genau zu unterscheiden zwischen dem

«**Gesamtgewicht**» d.h. dem höchsten Betriebsgewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf (Art. 7 Abs. 4 VTS)

und dem

«**Garantiegewicht**» d.h. dem vom Hersteller technisch höchstens zugelassenen Gewicht (Art. 7 Abs. 3).

Mit der Neuregelung kann das Gesamtgewicht nach den Bedürfnissen des Halters festgelegt werden.

Die nachstehend beschriebenen Gewichtsänderungen sind für alle Fahrzeugarten - sowohl bei Neuzulassungen wie auch bei in Verkehr stehenden Fahrzeugen - möglich.

<sup>1</sup> Vereinigung der Strassenverkehrsämter

<sup>2</sup> Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> SVG: „Auf Gesuch des Fahrzeughalters kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers verändert werden, jedoch höchstens einmal jährlich oder anlässlich eines Halterwechsels. Die Gewichtsgarantien des Fahrzeugherstellers dürfen nicht überschritten werden.“

## 1.2. Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen:

- Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> SVG (in Kraft 1. April 2003)
- Art. 7 Abs. 3 und 4 VTS
- Art. 42 VTS
- Art. 44 VTS
- asa-Richtlinien Nr. 6
- asa-Merkblatt „Eintrag von Achslasten bei Motorwagen und Anhängern“

Das Merkblatt des ASTRA vom 30. November 1999 betreffend Herauf- bzw. Herabsetzung des Gesamtgewichtes ist durch die erwähnten Rechtsänderungen hin-fällig geworden.

## 2. Änderungen des Gesamtgewichtes:

(ohne technische Änderungen d.h. bei unverändertem Garantiegewicht)

Massgebend für die anwendbaren Vorschriften ist das Gesamtgewicht des be-treffenden Fahrzeugs (Art. 7 Abs. 4 VTS), obwohl in den EG-Richtlinien für die Klasseneinteilung auf das Garantiegewicht abgestützt wird.

### 2.1. Herabsetzung des Gesamtgewichtes

#### 2.1.1. Allgemeines

Der Antrag für die Herabsetzung des Gesamtgewichtes ist in schriftlicher Form einzureichen (Musterformular siehe Anhang). Die Ablastung sollte in der Regel administrativ, d.h. ohne technische Fahrzeugprüfung, erfolgen. Hiervon ausge-nommen sind:

- Gewichtsreduktionen, welche eine Änderung der Fahrzeugart nach sich ziehen (z.B. Lastwagen ? Lieferwagen; Art. 11 VTS);
- Gewichtsreduktionen, bei denen Anzeichen bestehen, dass das vorgeschrie-bene Adhäsionsgewicht mit dem zugelassenen Gesamtzugsgewicht nicht mehr eingehalten werden kann (z.B. bei leichten Sattelschleppern).

In diesen Fällen muss das Fahrzeug physisch geprüft werden und es ist im ersten Fall abzuklären, ob die Zulassungsvorschriften für die neue Fahrzeugart erfüllt sind (Abgas, Geräusch, Bremsen, Sicherheitsgurten usw.).

Das Einhalten der Verkehrsregeln ist Sache des Fahrzeuglenkers (z. B. zulässige Gewichte, vorgeschriebene Belastung von Lenk- und Antriebsachsen).

### 2.1.2. Technische Hinweise

Das Herstellerschild bleibt unverändert.

Die durch die Herabsetzung des Gesamtgewichtes nicht mehr obligatorischen technischen Einrichtungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzer, ABV usw.) können belassen oder dürfen entfernt werden, sofern die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Ein Prüfbericht für den Geschwindigkeitsbegrenzer ist nicht mehr erforderlich. Beim Ausbau des ABV ist zu überprüfen, ob die Bremsanforderungen noch eingehalten sind. Die Zulassungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob eine technische Fahrzeugprüfung erforderlich ist.

Die im Fahrzeugausweis eingetragenen Achslasten bleiben unverändert, ausser wenn andere Gründe eine Anpassung erforderlich machen (z.B. Reifentragkraft; siehe asa-Merkblatt „Eintrag von Achslasten bei Motorwagen und Anhängern“) oder die Achslast einer Einzelachse oder Achsgruppe höher ist als das neue Gesamtgewicht.

Das Mass der Gewichtsreduktion ist nicht beschränkt, d.h. es ist keine minimale Nutzlast vorgeschrieben.

Gewichtsreduktionen bei Personentransportfahrzeugen können eine Platzzahlreduktion zur Folge haben (siehe asa-Merkblatt „Eintrag der Platzzahl im Fahrzeugausweis“). Gegebenenfalls ist das Schild mit der Platzzahlangabe anzupassen.

### 2.1.3. Administrative Hinweise

Das neue Gesamtgewicht muss über den elektronischen Datenaustausch oder mittels Form 13.20 B der EFKO gemeldet werden.

Wenn das Gesamtgewicht tiefer ist als das Garantiegewicht und das gesetzlich zulässige Gewicht (Ablastung), wird das Garantiegewicht in Tonnen mit Ziffer 193 ohne Angabe der Einheit in den Fahrzeugausweis eingetragen (z. B. bei Garantiegewicht 18'200 kg ? Eintrag: «193: 18.2»).

Bei Neuzulassungen wird dazu das Garantiegewicht gemäss Typengenehmigung übernommen; bei „von – bis“-Angaben auf der Typengenehmigung oder bei typenbefreiten Fahrzeugen das Garantiegewicht gemäss Herstellerschild. Bei in Verkehr stehenden Fahrzeugen kann auf den Eintrag im Feld 33 des Fahrzeugausweises abgestellt werden. Dieser Eintrag soll das Verfahren bei späteren Gewichtsänderungen vereinfachen.

Das Datum der Ablastung wird im Fahrzeugausweis nicht eingetragen.

Das Gesamtzugsgewicht muss angepasst werden, wenn das vorgeschriebene Adhäsionsgewicht in abgelastetem Zustand nicht mehr erreicht werden kann.

## 2.2. Heraufsetzung des Gesamtgewichtes (ohne technische Änderungen d.h. bei unverändertem Garantiegewicht)

### 2.2.1. Allgemeines

Der Antrag für die Heraufsetzung des Gesamtgewichtes ist in schriftlicher Form einzureichen (Musterformular siehe Anhang). Die Auflastung hat grundsätzlich eine technische Fahrzeugprüfung zur Folge.

### 2.2.2. Technische Hinweise

Bei der Fahrzeugprüfung muss festgestellt werden, ob die Zulassungsbedingungen für das neue Gewicht sowie allenfalls für die neue Fahrzeugart bzw. -klasse erfüllt sind (z.B. Reifentragkraft, Bremsausrüstung und -wirkung, Einhaltung der Abgas- und Geräuschvorschriften, Sicherheitsgurten, vorgeschriebene Zusatzausrüstungen).

Die Auflastung kann höchstens bis zum Garantiegewicht (Ziffer 193 im Fahrzeugausweis) erfolgen (Heraufsetzung des Garantiegewichtes siehe Ziffer 3.2. dieses Merkblattes).

Bei Gewichtserhöhungen von Personentransportfahrzeugen kann die Platzzahl ändern (siehe asa-Merkblatt „Eintrag der Platzzahl im Fahrzeugausweis“).

### 2.2.3. Administrative Hinweise

Das neue Gesamtgewicht muss über den elektronischen Datenaustausch oder mittels Form 13.20 B der EFKO gemeldet werden.

Entspricht das neue Gesamtgewicht dem Garantiegewicht oder dem gesetzlich zulässigen Gewicht, ist Ziffer 193 im Fahrzeugausweis zu löschen.

Das Datum der Auflastung wird im Fahrzeugausweis nicht eingetragen.

## 3. Änderungen des Garantiegewichtes: (grundsätzlich nur mit technischen Änderungen)

Jede Änderung des Garantiegewichtes ist melde- und prüfpflichtig. Das Fahrzeug muss technisch geprüft werden. Sofern Angaben zum Garantiegewicht auf dem Herstellerschild aufgeführt sind, ist dieses zu ersetzen.

### 3.1. Herabsetzung des Garantiegewichtes

Änderungen am Fahrzeug, die eine Herabsetzung des Garantiegewichtes bewirken, sind unzulässig. Ausgenommen ist die Anpassung des Fahrzeuges an eine bestehende Typengenehmigung (Art. 42 Abs. 2 VTS).

### 3.2. Heraufsetzung des Garantiegewichtes

#### 3.2.1. Neue Gewichtsgarantie des Herstellers

Die Erhöhung des Garantiegewichtes bedingt grundsätzlich eine technische Änderung des Fahrzeuges und eine neue Garantieerklärung des Herstellers (Art. 42

Abs. 1 VTS). Aus der Garantieerklärung müssen die erforderlichen technischen Anpassungen ersichtlich sein.

### **3.2.2. Neues Garantiegewicht innerhalb des „von - bis“-Bereiches der Typengenehmigung**

In diesem Fall genügt eine Bestätigung des Inhabers der Typengenehmigung, in der festgehalten ist, welche technischen Änderungen vorzunehmen sind, und eine Bestätigung der Fachwerkstätte, dass das betreffende Fahrzeug entsprechend umgebaut wurde.

### **3.2.3. Spezialfälle**

- Bei Fahrzeugen, bei denen nachträglich geltend gemacht wird, dass das Garantiegewicht höher sei, als das bei der Zulassung angegebene, kann auf Grund einer entsprechenden Erklärung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der Typengenehmigung ausnahmsweise eine Erhöhung des Garantiegewichtes ohne technische Änderung bewilligt werden. Dies kann beispielsweise dann zutreffen, wenn entgegen den geltenden Vorschriften unterschiedliche Garantien für identische Fahrzeuge abgegeben wurden, auf deren Basis Typengenehmigungen mit einem „von - bis“-Bereich für das Garantiegewicht bzw. verschiedene Typengenehmigungen für den gleichen Fahrzeugtyp erstellt wurden.

Das neue Garantiegewicht muss in diesen Fällen innerhalb des „von - bis“-Bereiches der Typengenehmigung liegen bzw. sich auf eine andere Typengenehmigung für diesen Fahrzeugtyp beziehen. Es ist auf das höchste vom Hersteller für das betreffende Fahrzeug zugelassene Gewicht (kein „Wunschgewicht“ des Fahrzeughalters) abzustellen.

- Weitere Spezialfälle sollten vorgängig mit der zuständigen Zulassungsbehörde im Einzelfall geklärt werden.

*Beilage: Antrag für Gewichtsänderung*

